

Entgeltordnung Teil I – Teil III Aviation

Kontakt Daten und Informationen des Flughafen Leipzig/Halle

Adresse

Flughafen Leipzig/Halle GmbH
Terminalring 11
04435 Flughafen Leipzig/Halle

Bank Details

Name	Commerzbank Leipzig	Commerzbank Leipzig
Adresse	Goethestrasse 3-4 04109 Leipzig	International Department Dittrichring 5-9 04093 Leipzig
Bankleitzahl	860 800 00	
Kontonummer	1 300 015 00	
SWIFT-BIC	DRES DE FF 860	
IBAN	DE63 8608 0000 0130 0015 00	

Allgemeine Anfragen

Telefon: +49 (0) 341 - 224 0

Verkehrszentrale (operativer 24h Kontakt)

Telefon: +49 (0) 341 - 224 1130
Fax: +49 (0) 341 - 224 1175
E-Mail: verkehrszentrale@leipzig-halle-airport.de
SITA: LEJKOXH

Verkehrsabrechnung

E-Mail: fibu@leipzig-halle-airport.de

Inhalt

Kontaktdaten und Informationen des Flughafens Leipzig/Halle	2
Inhalt	3
Verzeichnis der Änderungen	4
Verzeichnis der Abkürzungen	5
1. Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
Teil I	9
2. Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte	9
2.1. Allgemeines	9
2.2. Landeentgelt	10
2.3. Rabattsystem für Landeentgelte	13
2.4. Passagierentgelt	14
2.5. Sicherheitsentgelt	14
2.6. Abstellentgelt	15
2.7. Behördliche Genehmigung	15
Teil II	16
3. Passagierbezogene Abfertigungsentgelte – CUTE und PRM	16
3.1. Allgemeines	16
3.2. CUTE-Entgelt	17
3.3. PRM-Entgelt	17
4. Bodenabfertigungsdienste	18
4.1 Regeln und Beschreibungen	18
4.2 Leistungsverzeichnis für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung	22
4.3 Leistungsverzeichnis für die Bodenverkehrsdienste	24
4.4 Verzeichnis der Nutzungsentgelte für die Zentrale Infrastruktur der Bodenabfertigung	27
4.5 Verzeichnis der Handlingsentgelte (Bodenverkehrsdienste)	30
4.6 Zuschläge / Ermäßigungen bei Entgelten gemäß 4.4. und 4.5.	33
4.7 Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigung	34
4.8 Frachtabfertigungen	39

Verzeichnis der Abkürzungen

AFM	Airplane Flight Manual
AHM	Airport Handling Manual
AWB	Air Way Bill
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
CC	Cargo Charge
dB	Dezibel
DGR	Dangerous Goods Regulations
EU	Europäische Union
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FLHG	Flughafen Leipzig/Halle GmbH
GAT	General Aviation Terminal
HUM	Human Remains
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
LFZ.-Kat.	Luftfahrzeug Kategorie
LUC	Load Unit Control
LVG	Luftverkehrsgesellschaft
MTOW	Maximum Take Off Weight
PER	Perishable Goods
PRM	Person with Reduced Mobility
RRY	Radioactive Material
SCM	Supply Chain Management
Std.	Stunde
TKR	Tiefkühlraum
ULD	Unit Load Device
UStG	Umsatzsteuergesetz
VAL	Valuable Transport

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1

Alle durch die Flughafen Leipzig/Halle GmbH erbrachten Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2

Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber stillschweigend, und ohne dass es weiterer besonderer Vereinbarungen im Einzelfall bedarf, die nachstehenden Bedingungen an. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers verpflichten die Flughafen Leipzig/Halle GmbH nicht, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3

Die Flughafenbenutzungsordnung (FBO) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Vertragsgegenstand.

1.4

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH ist berechtigt, ohne Zustimmung des Auftraggebers ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auf einen Dritten zu übertragen. Soweit es sich um einen Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag handelt, hat der Auftraggeber das Recht, ab Übertragung der Rechte auf einen Dritten mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

1.5

Aufträge und Vereinbarungen sowie Nebenabreden - auch diejenigen unserer Erfüllungsgehilfen und Vertriebspartner - werden erst durch schriftliche Bestätigung oder Ausführung seitens der Flughafen Leipzig/Halle GmbH rechtsverbindlich.

1.6

Die in Preislisten und Angeboten angegebenen Preise sind freibleibend. Alle in der Entgeltordnung aufgeführten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Umsatzsteuer ist gesondert zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.

1.7

Jede von der Flughafen Leipzig/Halle GmbH erteilte Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung erfolgt unter der Voraussetzung geordneter Zahlungsfähigkeit des Entgeltschuldners. Ergeben Auskünfte oder sonstige Umstände Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Forderungsausgleichs durch den Auftraggeber, so ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH berechtigt, die Ausführung anstehender Aufträge zu unterbrechen und mit dem Auftraggeber zu Liefer- und Zahlungsmodalitäten unverzüglich in Verhandlung zu treten. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH berechtigt, sämtliche Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

1.8

Wenn in einzelvertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen oder den Bestimmungen zur Leistungsdurchführung der Entgeltordnung nichts anderes bestimmt ist,

- werden Rechnungen am Tage der Ausführung des Auftrages ausgestellt,
- wird die Zahlung der vereinbarten Preise unmittelbar nach Auftragsausführung in voller Höhe spesen- und abzugsfrei fällig,
- sind Rechnungsbeträge zahlbar in inländisch gesetzlichen Zahlungsmitteln.

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH akzeptiert die bare Zahlung mittels gültiger Kreditkarten von Eurocard/Mastercard, Visa, Diners Club International und American Express sowie mit gültiger EC-Karte (Maestro) bzw. EC-Servicecard.

Von bar zahlenden Schuldnern, welche die Entgelte nicht vor dem Start entrichtet haben, werden bei der Rechnungslegung Verwaltungskosten in Höhe von **10,00 EUR** je Rechnung erhoben.

Von einer Barzahlung kann nur abgesehen werden, wenn der Entgeltschuldner entweder eine Vorauszahlung geleistet oder der Flughafen Leipzig/Halle GmbH eine Sicherheitsleistung (bis zur Höhe des voraussichtlichen Umsatzes im kommenden Dreimonatszeitraum) in Form eines Depositums bzw. einer selbstschuldnerischen Bankgarantie einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt hat.

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH behält sich eine Änderung der Entgelte und des Leistungsumfanges vor. Sie wird die Entgeltschuldner rechtzeitig darüber informieren.

1.9

Ist in der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingung die Gewährung eines Skontoabzuges vorgesehen, so ist dieser nicht zulässig, wenn zu noch offenen Rechnungen der Flughafen Leipzig/Halle GmbH ein vereinbartes Zahlungsziel überschritten wurde.

1.10

Im Falle der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist ist die Flughafen Leipzig/Halle GmbH berechtigt, vom Tage des Eintretens des Zahlungsverzuges an Verzugszinsen in Höhe von 2% pro angefangenen Monat bis zu der in § 288 (1) BGB bestimmten Höhe für das Jahr zu berechnen, wenn vertraglich keine hiervon abweichende Regelung getroffen wird, und künftig Barzahlung zu verlangen.

1.11

Beanstandungen zu Qualität, Menge oder Preisen der ausgeführten Aufträge müssen, soweit es sich um offene Mängel handelt, der Flughafen Leipzig/Halle GmbH spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich angezeigt werden.

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen nicht anerkannter Mängelrügen, die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen sowie unberechtigte Abzüge jeglicher Art sind unzulässig.

1.12

Im Falle berechtigter Mängelrügen leistet die Flughafen Leipzig/Halle GmbH nach eigener Wahl kostenfrei Ersatz oder gewährt Preisminderung oder tritt teilweise oder ganz vom Vertrag zurück. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

1.13

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH haftet nur für Schäden, die durch ihre Organe oder eigene Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Folgeschäden haftet die Flughafen Leipzig/Halle GmbH nicht.

1.14

Eine von der Flughafen Leipzig/Halle GmbH entgegen den vorgenannten Verkaufs- und Lieferbedingungen gewährte Nachsicht oder Vergünstigung bedeutet grundsätzlich keine Abweichung von diesen Bedingungen.

Sollten einzelne der vorgenannten Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. Abweichungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

1.15

Erfüllungsort ist der Flughafen Leipzig/Halle.

Soweit es sich um einen Vertrag mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand Leipzig.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.16

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher Sprache rechtsverbindlich. Fremdsprachige Fassungen sind nur unverbindliche Übersetzungen.

Teil I

2. Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte

2.1. Allgemeines

2.1.1. Schuldnerregelung

Schuldner der Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind:

- a) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

2.1.2. Ausnahmeregelung

Steht der zu berechnende Start in unmittelbarem Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Notlandung wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung, ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen dieser vorausgegangenen Landung war - kein Lande-, Passagier- und Sicherheitsentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstops sind keine Notlandungen.

2.1.3. Zahlungsbedingungen

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind vor dem Abflug in EURO zu entrichten. In besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

2.1.4. Umsatzsteuer

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits-, Abstellentgelte sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.

2.2. Landeentgelt

2.2.1. Landeentgelt - Zahlungspflicht

Für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ist ein Landeentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges (touch-and-go) zu entrichten.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Landeentgelt zu entrichten.

2.2.2. Landeentgelt - Bemessung: Höchstabflugmasse

Das Landeentgelt bemisst sich unabhängig von den jeweiligen Einsatzkriterien nach der in der Zulassungsurkunde verzeichneten höchsten Abflugmasse des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Weight - MTOW).

Die MTOW ist nachzuweisen durch das Airplane Flight Manual (AFM) - Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird die höchste bekannte MTOW dieses Flugzeugtyps zu Grunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Eine Änderung der MTOW gemäß AFM wird zum Zeitpunkt des nächstfolgenden Flugplanwechsels anerkannt, wenn die Änderung mindestens vier Monate vor Beginn einer Flugplanperiode mitgeteilt worden ist.

Die Mitteilung der notwendigen Flugzeugregistrierungsdaten (Typ, MTOW, Lärmklasse, Konfiguration) erfolgt unter:

ac_registration@leipzig.aero

Das nach der Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges bemessene Landeentgelt beträgt:

für Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge				für Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart																																
mit Zulassung nach ICAO Anhang 16		ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16 ²⁾		die den folgenden Bedingungen entsprechen *):	die den folgenden Bedingungen entsprechen *):	ohne Zulassung nach ICAO Anhang 16 ²⁾																														
die den Bedingungen von ICAO Anhang 16 Kapitel 3 entsprechen *)		die den Bedingungen von ICAO Anhang 16 Kapitel 2 entsprechen *) ¹⁾		ICAO Anhang 16 Bd. I: Kapitel 3, Kapitel 6 (-8 dB (A)), Kapitel 10 (-8 dB (A)),	ICAO Anhang 16 Bd. I: Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 8, Kapitel 10, Kapitel 11,																															
Flugzeuge, die in der Bonusregelung enthalten sind **)	Flugzeuge, die <u>nicht</u> in der Bonusregelung enthalten sind																																			
				bis 1.200 kg Höchstabflugmasse																																
				10,85 EUR	11,95 EUR	14,12 EUR																														
				über 1.200 kg – 2.000 kg Höchstabflugmasse																																
				21,30 EUR	23,44 EUR	27,70 EUR																														
je angefangene 1.000 kg der Höchstabflugmasse																																				
6,21 EUR 3)	7,76 EUR 3)	16,70 EUR	33,70 EUR	6,21 EUR 3)	7,76 EUR 3)	33,70 EUR																														
<p>*) Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrzeuge mit anderer Antriebsart entsprechen den Bedingungen von ICAO Anhang 16, Kapitel 2, 3, 5, 6, 8, 10 oder 11, sofern für sie anhand von Herstellerangaben oder anhand vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die in den genannten Kapiteln zugelassenen Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage eines vollständigen und durch den Flughafenunternehmer nachprüfbar nachweisbar über die Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Entgelte auf der Grundlage der Kategorie „ohne Lärmzertifizierung nach ICAO Anhang 16“ berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.</p> <p>***) Die Bonusregelung gilt für alle Flugzeugtypen, die in der Abflugliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind. Dies sind alle Flugzeugtypen mit einer Höchstabflugmasse (MTOW) unter 25 t, die den Bedingungen des ICAO Anhang 16 Kapitel 3 genügen, sowie:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td>Airbus A300 (alle Versionen),</td> <td>Boeing B717,</td> <td>McDonnell Douglas DC 8-70 - Baureihe,</td> </tr> <tr> <td>Airbus A310 (alle Versionen),</td> <td>Boeing B727-100 Reengined</td> <td>McDonnell Douglas DC 10 (alle Versionen),</td> </tr> <tr> <td>Airbus A319 (alle Versionen),</td> <td>mit 3 Tay-Triebwerken,</td> <td>McDonnell Douglas MD 11 (alle Versionen),</td> </tr> <tr> <td>Airbus A320 (alle Versionen),</td> <td>Boeing B737-300 bis -800,</td> <td>McDonnell Douglas MD 90 (alle Versionen),</td> </tr> <tr> <td>Airbus A321 (alle Versionen),</td> <td>Boeing B747-400,</td> <td>Embraer 190 / 195</td> </tr> <tr> <td>Airbus A330 (alle Versionen),</td> <td>Boeing B757 (alle Versionen),</td> <td>BAe 146 / AVRO RJ - Baureihe,</td> </tr> <tr> <td>Airbus A340 (alle Versionen),</td> <td>Boeing B767 (alle Versionen),</td> <td>Fokker 70 / 100,</td> </tr> <tr> <td>Lockheed L-1011 Tristar (alle Versionen),</td> <td>Boeing B777 (alle Versionen),</td> <td>Canadair RJ – Serie,</td> </tr> <tr> <td>Tupolev Tu 204</td> <td>Boeing B787 (alle Versionen)</td> <td>Dash 8-400,</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Gulfstream IV / V</td> </tr> </table>							Airbus A300 (alle Versionen),	Boeing B717,	McDonnell Douglas DC 8-70 - Baureihe,	Airbus A310 (alle Versionen),	Boeing B727-100 Reengined	McDonnell Douglas DC 10 (alle Versionen),	Airbus A319 (alle Versionen),	mit 3 Tay-Triebwerken,	McDonnell Douglas MD 11 (alle Versionen),	Airbus A320 (alle Versionen),	Boeing B737-300 bis -800,	McDonnell Douglas MD 90 (alle Versionen),	Airbus A321 (alle Versionen),	Boeing B747-400,	Embraer 190 / 195	Airbus A330 (alle Versionen),	Boeing B757 (alle Versionen),	BAe 146 / AVRO RJ - Baureihe,	Airbus A340 (alle Versionen),	Boeing B767 (alle Versionen),	Fokker 70 / 100,	Lockheed L-1011 Tristar (alle Versionen),	Boeing B777 (alle Versionen),	Canadair RJ – Serie,	Tupolev Tu 204	Boeing B787 (alle Versionen)	Dash 8-400,			Gulfstream IV / V
Airbus A300 (alle Versionen),	Boeing B717,	McDonnell Douglas DC 8-70 - Baureihe,																																		
Airbus A310 (alle Versionen),	Boeing B727-100 Reengined	McDonnell Douglas DC 10 (alle Versionen),																																		
Airbus A319 (alle Versionen),	mit 3 Tay-Triebwerken,	McDonnell Douglas MD 11 (alle Versionen),																																		
Airbus A320 (alle Versionen),	Boeing B737-300 bis -800,	McDonnell Douglas MD 90 (alle Versionen),																																		
Airbus A321 (alle Versionen),	Boeing B747-400,	Embraer 190 / 195																																		
Airbus A330 (alle Versionen),	Boeing B757 (alle Versionen),	BAe 146 / AVRO RJ - Baureihe,																																		
Airbus A340 (alle Versionen),	Boeing B767 (alle Versionen),	Fokker 70 / 100,																																		
Lockheed L-1011 Tristar (alle Versionen),	Boeing B777 (alle Versionen),	Canadair RJ – Serie,																																		
Tupolev Tu 204	Boeing B787 (alle Versionen)	Dash 8-400,																																		
		Gulfstream IV / V																																		

¹⁾ Für die Zeit zwischen 22.00 Uhr (Ortszeit) und 06.00 Uhr (Ortszeit) gelten folgende Entgelte: **30,59 EUR**

²⁾ Für die Zeit zwischen 22.00 Uhr (Ortszeit) und 06.00 Uhr (Ortszeit) gelten folgende Entgelte: **54,52 EUR**

³⁾ Gemäß Punkt 2.3. „Rabattsystem für Landeentgelte“ der genehmigten Entgeltordnung gilt:

- für das Kalenderjahr 2011 die im NfL I 238/10 veröffentlichte prognostizierte Rabattstufe von 2,8 Mio. t MTOW pro Jahr.
- für das Kalenderjahr 2012 die im NfL I 180/11 veröffentlichte prognostizierte Rabattstufe von 3,0 Mio. t MTOW pro Jahr.

Die genannten Entgelte ermäßigen sich bei Schulflügen und bei Einweisungsflügen für Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse

bis	3.000 kg	um 40 %
über	3.000 kg	um 55 %.

Das ermäßigte Entgelt beträgt mindestens **7,41 EUR**.

Schulflüge sind Flüge, bei denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfliegt, die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins oder einer Berechtigung im Sinne der Prüfordnung über Luftfahrtpersonal notwendig sind.

Einweisungsflüge sind Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrzeugführern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrzeugführer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein. Der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

2.3. Rabattsystem für Landeentgelte

Der Flughafen gewährt eine mengenabhängige (Summe gewerbliches Gesamt-MTOW pro Jahr) Rabattierung für Landeentgelte als diskriminierungsfreies Anreizsystem zur verstärkten Nutzung der Infrastruktur (Landeanlagen) am Flughafen Leipzig/Halle, die für alle Luftfahrtunternehmen, welche im Bezugszeitraum am Flughafen Leipzig/Halle operieren, gleichermaßen gilt. Im Interesse der weiteren Förderung eines Einsatzes von lärmarmen Fluggerät gilt die Rabattierung jedoch nur für Luftfahrzeuge, die den Lärmkategorien ICAO Annex 16 Chapter III und ICAO Annex 16 Chapter III Bonusliste zuzuordnen sind.

Rabatt-Tabelle:

zu übersteigendes gewerbliches Gesamt-MTOW aller Flugzeuge pro Jahr	Landeentgelt je Tonne MTOW ICAO Annex 16 Chapter III	Landeentgelt je Tonne MTOW ICAO Annex 16 Chapter III Bonusliste
Basiswert	8,72 EUR	6,98 EUR
2,2 Mio. Tonnen	8,53 EUR	6,82 EUR
2,4 Mio. Tonnen	8,33 EUR	6,67 EUR
2,6 Mio. Tonnen	8,15 EUR	6,52 EUR
2,8 Mio. Tonnen	7,96 EUR	6,36 EUR
3,0 Mio. Tonnen	7,76 EUR	6,21 EUR
3,2 Mio. Tonnen	7,57 EUR	6,05 EUR
3,4 Mio. Tonnen	7,38 EUR	5,91 EUR
3,6 Mio. Tonnen	7,19 EUR	5,75 EUR
3,8 Mio. Tonnen	6,99 EUR	5,60 EUR
4,0 Mio. Tonnen	6,80 EUR	5,44 EUR

Grundlage der Rabattierung von Landeentgelten ist die aufgeführte Rabatt-Tabelle mit den zugehörigen Rabattierungsstufen und -werten. Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH ermittelt spätestens zwei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres das zu erwartende gewerbliche Gesamt-MTOW (in Tonnen) pro Jahr für das Folgejahr. Sofern der hierbei ermittelte Wert einen in der Rabatt-Tabelle aufgelisteten Bezugswert überschritten hat, erfolgt im jeweils neuen Kalenderjahr die Abrechnung des Landeentgeltes gemäß Rabatt-Tabelle (prognostizierte Rabattstufe).

Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH wird das tatsächlich geflogene, gewerbliche Gesamt-MTOW (in Tonnen) jeweils zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres pro Jahr ermitteln. Sofern der hierbei ermittelte Wert eine Differenz zum ursprünglichen Prognosewert aufweist und damit ein anderer Bezugswert gemäß Rabatt-Tabelle Gültigkeit bekommt, wird die Flughafen Leipzig/Halle GmbH die Landeentgelte neu berechnen und Differenzbeträge für das abgelaufene Jahr gutschreiben oder nachfordern (tatsächliche Rabattstufe).

Die jeweilig prognostizierte Rabattstufe bzw. tatsächliche Rabattstufe wird die Flughafen Leipzig/Halle GmbH ihrer Genehmigungsbehörde zur Veröffentlichung mitteilen.

2.4. Passagierentgelt

2.4.1. Passagierentgelt - Zahlungspflicht

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Passagierentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Passagierentgelt zu entrichten.

2.4.2. Passagierentgelt – Bemessung: Fluggäste

Das Passagierentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung		Berechnungseinheit	Entgelt
A2001	Passagierentgelt	EU* inkl. Island, Norwegen, Schweiz	je Fluggast	9,19 EUR
		Non-EU*		11,30 EUR

* sofern die nachfolgende Landung des Luftfahrzeuges auf einem Flugplatz innerhalb der oben erwähnten Gebiete erfolgt

2.5. Sicherheitsentgelt

2.5.1. Sicherheitsentgelt - Zahlungspflicht

Zusätzlich zu den Lande- und Passagierentgelten ist im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Sicherheitsentgelt an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Das Sicherheitsentgelt dient zur Refinanzierung von Versicherungszusatzprämien für Kriegs- und Terror-Risiko sowie zur Refinanzierung von Mehraufwendungen aus der Umsetzung behördlicher Sicherheitsauflagen.

Für Inspektionsflüge der zuständigen Genehmigungsbehörde ist kein Sicherheitsentgelt zu entrichten.

2.5.2. Sicherheitsentgelt – Bemessung: Fluggäste

Das Sicherheitsentgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A8000	Sicherheitsentgelt	je Fluggast	1,76 EUR

2.6. Abstellentgelt

2.6.1. Abstellentgelt – Zahlungspflicht

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen Leipzig/Halle ist ein Mietzins (Abstellentgelt) an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafen vor Beginn der Abstellung ein Mietvertrag geschlossen werden. In Havariefällen sind gesonderte Vereinbarungen mit dem Flughafen zu treffen.

2.6.2. Abstellentgelt – Bemessung: Höchstabflugmasse und Abstelldauer

Die Höhe des Abstellentgeltes wird nach der zugelassenen Höchstabflugmasse des Luftfahrzeuges sowie der Abstelldauer bemessen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A3001	Abstellentgelt	je angefangene 24 Stunden je angefangene Tonne MTOW	2,22* EUR

* Das Abstellentgelt beträgt jedoch mindestens **5,76 EUR** je angefangene 24 Stunden.

Für eine Abstellung von insgesamt höchstens **3 Stunden** zwischen der Landung und dem Start eines Luftfahrzeuges wird kein Abstellentgelt erhoben.

2.7. Behördliche Genehmigung

Die Lande-, Passagier-, Sicherheits- und Abstellentgelte wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Luftverkehr, Binnenschifffahrt und Güterverkehrszentren genehmigt und sind seit 01.10.2011 gültig.

Teil II

3. Passagierbezogene Abfertigungsentgelte – CUTE und PRM

3.1. Allgemeines

3.1.1. Schuldnerregelung

Schuldner der passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUTE und PRM sind:

- e) die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- f) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- g) der Luftfahrzeughalter,
- h) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

3.1.2. Ausnahmeregelung

Steht der zu berechnende Start in unmittelbarem Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Notlandung wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung, ist - sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen dieser vorausgegangenen Landung war - kein passagierbezogenes Abfertigungsentgelt (CUTE und PRM) zu entrichten. Ausweichlandungen und Tankstops sind keine Notlandungen.

3.1.3. Zahlungsbedingungen

Die passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUTE und PRM – sind vor dem Abflug in EURO zu entrichten. In besonderen Fällen können sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmer nachträglich entrichtet werden.

3.1.4. Umsatzsteuer

Die passagierbezogenen Abfertigungsentgelte – CUTE und PRM – sind Entgelte im Sinne von § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten, wenn nicht eine Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt.

3.2. CUTE-Entgelt

3.2.1. CUTE-Entgelt - Zahlungspflicht

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Entgelt für die Nutzung des CUTE-Equipments zur EDV-gestützten Passagierabfertigung an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

3.2.2. CUTE-Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das CUTE-Entgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A2000*	CUTE-Entgelt	je Fluggast	0,47 EUR

3.3. PRM-Entgelt

3.3.1. PRM-Entgelt - Zahlungspflicht

Im gewerblichen Luftverkehr und Werkverkehr ist für jeden Start eines Luftfahrzeuges auf dem Flughafen Leipzig/Halle ein Entgelt für PRM-Dienstleistungen an den Flughafenunternehmer zu entrichten. Dieses dient der Refinanzierung von Hilfeleistungen des Flughafens für Behinderte Menschen und Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) gem. EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2006.

Die Anmeldungen für ein PRM - Handling am Flughafen Leipzig/Halle erfolgt über die Verkehrszentrale

Telefon: + 49 (0) 341 / 224 1130

Fax: + 49 (0) 341 / 224 1175

SITA: LEJKOXH

E-Mail: verkehrszentrale@leipzig-halle-airport.de

Gemäß EU-VO 1107/2006 muss die Anmeldung grundsätzlich 36 Stunden vor dem jeweiligen Abflug bzw. der jeweiligen Landung erfolgen.

3.3.2. PRM-Entgelt – Bemessung: Fluggäste

Das PRM-Entgelt bemisst sich nach der Zahl der beim Start an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste. Kinder unter 2 Jahren ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz werden nicht mit einbezogen.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt
A2100*	PRM-Entgelt	je Fluggast	0,28 EUR

4. Bodenabfertigungsdienste

4.1 Regeln und Beschreibungen

4.1.1. Allgemeine Regelungen / Definitionen

Die Bodenabfertigungsdienste werden von der Flughafen Leipzig/Halle GmbH (im Weiteren „Flughafen“ genannt) nach ortsüblichen Verfahren und mit den erforderlichen Anlagen und Geräten auf der Grundlage internationaler Standards erbracht.

Der Flughafen führt die von ihm übernommenen Leistungen mit geschultem Personal durch. Auf Wunsch wird zwischen den Luftverkehrsgesellschaften (im Weiteren „LVG“ genannt) und dem Flughafen ein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen.

Um eine verzögerungsfreie Bodenabfertigung zu gewährleisten, muss der beabsichtigte Flug mindestens 72 Stunden vor der jeweiligen Landung schriftlich (Angabe von Flugnummer, Luftfahrzeugtyp, Herkunftsflughafen und planmäßiger Ankunfts- und Abflugzeit) bei der Verkehrszentrale des Flughafens angemeldet und von dieser bestätigt werden.

Der Flughafen behält sich vor, planmäßigen Flugzeugen bei Überschneidungen mit verspäteten Flugzeugen den Vorrang bei der Bodenabfertigung zu geben. Gleiches gilt für Ausweichlandungen und Flüge, die innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 72 Stunden vor beabsichtigter Landung angemeldet und bestätigt wurden.

Die LVG stellt dem Flughafen die zur ordnungsgemäßen Bodenabfertigung erforderlichen Dokumenten und Informationen rechtzeitig zur Verfügung. Der Flughafen versichert, dass Dokumente und Informationen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Der Flughafen ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Bodenabfertigungsdienste – auch teilweise – Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall der Flughafen ebenso für die ordnungsgemäße Ausführung der Bodenabfertigungsdienste verantwortlich ist, als wenn sie von ihm selbst erbracht würden.

Zur Be-, Ent- oder Umladung von besonders sperriger oder schwerer Ladung, wofür Spezialladegerät benötigt wird, oder bei Behandlung von Ladung besonderer Art, wofür entsprechende Spezialeinrichtungen oder besondere Leistungen erforderlich werden, ist der Flughafen rechtzeitig vorher zu informieren.

In Notfällen (Notlandung, Unfall) wird der Flughafen unverzüglich, auch ohne Anweisungen der LVG abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug enthaltene Ladung vor Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Flughafen hat Anspruch auf Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten.

Begriffe / Erläuterungen

Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten:

Der Flughafen verwaltet und betreibt Zentrale Infrastruktureinrichtungen zur Erbringung der Bodenabfertigungsdienste gemäß Flughafenbenutzungsordnung (FBO). Unabhängig davon, ob LVG ihre

Bodenabfertigung selbst wahrnehmen oder diese Dritten übertragen, sind sie zur Inanspruchnahme der Zentralen Infrastruktureinrichtungen verpflichtet.

Die vorgehaltenen Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung sowie deren Verwaltung und Betrieb sind im Leistungsverzeichnis gemäß Abschnitt 4.2. beschrieben. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch vom Flughafen beauftragte Personen.

Bodenabfertigungsdienste:

Der Flughafen führt die Bodenabfertigungsdienste auf Anforderung der Betreiber von Luftfahrzeugen gemäß den Standards IATA AHM 810 im Rahmen seiner technischen und personellen Möglichkeiten durch. Darüber hinaus finden jeweils aktuell gültige Abfertigungsverfahren der Vertragskunden Anwendung, sofern diese der FLHG rechtzeitig bekannt gemacht worden sind und die Anforderungen im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten durchführbar sind. Manuals sowie deren Änderungen sind zu übermitteln an:

quality.lej@portground.com

Die Bodenabfertigungsdienste sind im Abschnitt 4.3. näher beschrieben.

Dieses Leistungsverzeichnis enthält Grundleistungen im Bodenabfertigungsdienst, die Bestandteil des Abfertigungsentgeltes sind, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Zusätzliche Leistungen, die über den Standard-Leistungsumfang in der Entgeltordnung hinausgehen, werden vom Flughafen gesondert berechnet.

Der Flughafen wird die für die Durchführung der Bodenabfertigungsdienste erforderlichen Anlagen und Geräte den Erfordernissen des Verkehrs und – soweit möglich – den jeweiligen im internationalen Luftverkehr üblichen Standards anpassen.

Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste:

Sonderleistungen der Bodenabfertigungsdienste sind alle Leistungen, die nicht regelmäßig im Rahmen bestehender Dienstleistungsverträge vom Flughafen zu erbringen sind oder die über den Umfang der Grundleistungen gemäß Leistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienste (Abschnitt 4.3.) hinausgehen.

Auf Anforderung erbringt der Flughafen Sonderleistungen, sofern dafür Personal und Gerät zur Verfügung stehen. Regelmäßig in Anspruch genommene Sonderleistungen können im Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden.

Durchgeführte Leistungen und Lieferungen, die in dem Entgeltverzeichnis nicht enthalten sind, können gegen Entgelt vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses bleiben vorbehalten.

Es werden jeweils angefangene Einheiten berechnet.

Bei der Berechnung aller Entgelte, die nach Zeit abzurechnen sind, werden die Rüstzeiten mit berechnet.

Bei Leistungen, für die ein Stundensatz festgelegt ist, beträgt die kleinste Berechnungseinheit – sofern im Entgeltverzeichnis nicht anders angegeben – eine halbe Stunde.

Sonderleistungen werden in den Rechnungen gesondert ausgewiesen.

Die ordnungsgemäße Ausführung der Einzelleistungen oder Lieferungen ist vom Leistungsempfänger auf dem Auftragsformular zu bestätigen. Kann die Bestätigung nicht erfolgen, übernimmt der Auftraggeber die bereits entstandenen Kosten auch für den Fall, dass er mit dem Leistungsempfänger nicht identisch ist. Beim Push-Back im Zusammenhang mit einem Startvorgang entfällt das Auftragsverfahren.

Verlangt eine LVG außerhalb einer behördlich generell angeordneten Gepäckidentifikation einen baggage-check, wird der dadurch entstehende Aufwand als Sonderleistung abgerechnet.

Allgemeine Luftfahrt (General Aviation):

Der Flughafen hält Anlagen, Einrichtungen und Personal zur Abfertigung von Flügen der Allgemeinen Luftfahrt vor.

Sonstige Begriffe:

Zur besseren Klarheit werden die in dieser Anlage benutzten Fachausdrücke wie folgt erklärt:

- a) **„Fluggast“** erstreckt sich auch auf alle Dienst- und Freireisenden der LVG.
- b) **„Fracht“** erstreckt sich auch auf die Dienstfracht der LVG.
- c) **„Abfertigungsgebäude/-flächen“** sind alle auf dem Flughafen zur Ankunfts- und Abflugsabfertigung eines Flugzeuges benutzten Gebäude/ Flächen.
- d) **„Ladung“** ist Gepäck (einschließlich Besatzungsgepäck), Fracht (einschließlich Dienstfracht), Post (einschließlich Dienstpost) und Ballast.

4.1.2. Grundlagen der Entgeltberechnung

Die veröffentlichten Entgelte für Bodenabfertigungsdienste gemäß Leistungsverzeichnis sind Paketentgelte. Die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenabfertigung berechtigt nicht zur Reduzierung der jeweiligen Entgelte.

Für das Vorhalten, Verwalten und Bedienen der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung erhebt der Flughafen ein Nutzungsentgelt.

In Abhängigkeit vom Nutzungsumfang wird das Entgelt gestaffelt nach:

- Brückenentgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Fracht- und Postflugzeuge.

Das Verzeichnis der Nutzungsentgelte ist in der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 4.4.1. festgelegt.

Für die Bodenabfertigung durch den Flughafen entrichtet die LVG ein Handlingsentgelt.

Das Entgelt kann in Abhängigkeit vom Umfang der Abfertigungsleistung oder der Anzahl der Abfertigungsereignisse zwischen der LVG und dem Flughafen in einem Bodenabfertigungsvertrag vereinbart werden. Liegt kein Vertrag vor, werden die Abfertigungsentgelte der Entgeltordnung gemäß Abschnitt 4.5. als vereinbart betrachtet. In Abhängigkeit vom Abfertigungsumfang wird das Entgelt gestaffelt nach:

- Brückenentgelt für Passagierflugzeuge
- Remote-Entgelt für Passagierflugzeuge.

Handlingsentgelte für ausschließliche Fracht- und Postabfertigungen werden nicht veröffentlicht und auf kalkulatorischer Grundlage vereinbart.

Für Leistungen, die im Handlingsentgelt nicht enthalten sind, werden Entgelte nach dem Verzeichnis der Sonderleistungen gemäß Abschnitt 4.7. berechnet.

Für die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt wird ein Nutzungsentgelt gemäß Abschnitt 4.4.2. berechnet. Sofern im Bereich Allgemeine Luftfahrt Abfertigungsleistungen erbracht werden, erfolgt die Rechnungslegung auf der Grundlage der Entgelte für Sonderleistungen gemäß Abschnitt 4.7.

Schuldner der Entgelte für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung, für die Nutzung der Infrastruktur der Allgemeinen Luftfahrt und für die Bodenabfertigungsdienste (Handlingsentgelte) sind:

- a) die LVG, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
- b) die LVG als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code-Sharing),
- c) der Luftfahrzeughalter,
- d) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer.

4.1.3. Haftung

Der Flughafen haftet der LVG für die ordnungsgemäße Durchführung der Bodenabfertigungsdienste, sofern ihm, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen bei der Verursachung eines Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

Für Beschädigungen und Abhandenkommen von Reisegepäck, Luftfracht, Luftpost und lebenden Tieren haftet der Flughafen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Von der bevorstehenden Ankunft oder dem Vorhandensein einer wertvollen Sendung ist der Flughafen mit angemessener Frist zu unterrichten.

Die Entschädigung ist pro Schadensereignis auf 511.823 EURO bzw. den Gegenwert in einem inländischen gesetzlichen Zahlungsmittel begrenzt.

Unbeschadet davon geht im Einzelfall die Haftung des Flughafens jedoch nicht weiter als die Haftung des Betreibers des Luftfahrzeuges gegenüber Dritten.

Der Flughafen haftet nicht für Vermögensschäden.

4.2. Leistungsverzeichnis für die Nutzung der Zentralen Infrastruktureinrichtungen der Bodenabfertigung

4.2.1. Abfertigungsvorfelder

- Vorhaltung von Abfertigungsvorfeldern mit Befeuerungs- und Beleuchtungsanlagen einschließlich der Flächen zum Zu- und Abrollen und der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und Abfertigungsgeräte;
- Abstellen von Luftfahrzeugen für den Zeitraum der Bodenabfertigung bis zu 3 Stunden;
- Der Flughafen kann festlegen, dass aus technologischen Gründen nach dem Abfertigungsvorgang ein Positionswechsel erfolgt.
- Nutzung der Rollflächen zum Zwecke des Zu- und Abrollens zwischen Rollwegen und Abfertigungspositionen;
- Nutzung der positionsnahen Bereitstellungsflächen für Abfertigungsfahrzeuge und -geräte für die Dauer des Abfertigungsvorganges und eines Bereitschaftszeitraumes von 10 Minuten davor und danach.

4.2.2. Fluggastbrücken

- Bereitstellen von Fluggastbrücken einschließlich der zugehörigen Boarding-Stationen für gebäudenahe Abfertigungsvorgänge;
- Bedienen der Fluggastbrücken während des Abfertigungsvorganges.

4.2.3. Stationäre Bodenstromversorgung

- Bereitstellen stationärer Bodenstromversorgungsanlagen an den Fluggastbrücken;
- Herstellung der Verbindung und Entkabelung der Bodenstromanlage mit dem Flugzeug.

Die Versorgung mit Bodenstrom ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.4. Gepäckfördersysteme

- Bereitstellen und Bedienen der Gepäckförderanlagen ankunfts- und abflugseitig;
- Bereitstellen von Einrichtungen für die Gepäckabfertigung einschließlich der dafür erforderlichen Räumlichkeiten und Übergabeflächen;
- Sortieren und Bereitstellen des Gepäcks;
- Transportieren des Abfluggepäcks bis zur Übergabestelle;
- Transportieren des Ankunftsgepäcks von der Übergabestelle zum Ausgabeband bzw. zur Transfereingabe;
- Bearbeitung von Transfer-, Sperr- und Kuriergepäck.

4.2.5. Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge

- Bereitstellen und Bedienen der Rollführungs- und Andocksysteme;
- Durchführung der Vorfeldkontrolle für den gesamten Abfertigungsvorfeldbereich einschließlich des Bedienens der hierfür erforderlichen technischen Überwachungseinrichtungen;
- Überwachung der Betriebssicherheit auf dem Abfertigungsvorfeld;
- Vorhaltung von Lotsenfahrzeugen;
- Durchführung von Lotsendiensten.

4.2.6. Fluginformationssystem

- Bereitstellen und Bedienen von technischen Einrichtungen, die für eine Information aller am Flughafen tätigen Dienste und der Fluggäste erforderlich sind;

Der Flughafen wird im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bei der Anzeige von Flügen Mehrfachnummern kenntlich machen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- Vorhaltung von Räumlichkeiten für die Verkehrszentrale und die Fluggastinformation;
- Durchführung der Verkehrsplanung und -lenkung;
- Betreiben von Fluggast-Informationsstellen, insbesondere Informationsschalter im Terminalbereich.

4.2.7. Flugzeugenteisungssystem

- Vorhaltung von gekennzeichneten Enteisungsflächen einschließlich der Entsorgungsanlagen;
- Vorhaltung der Anlagen für die Lagerung und Aufbereitung von Wasser und Enteisungsflüssigkeiten.

Der Enteisungsvorgang ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.8. Versorgungssystem für Frischwasser

- Vorhaltung einer Frischwasserentkeimungsanlage mit Füllstation, einer Entkeimungsstation für Desinfektionen, einer Technikzentrale mit Bechlorungsanlage und der Räumlichkeiten hierfür sowie zur Frostfreihaltung der Spezialfahrzeuge.

Die Frischwasserversorgung der Luftfahrzeuge ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.9. Entsorgungssystem für Fäkalien

- Vorhaltung einer Entsorgungsstation für Flugzeugfäkalien;

- Vorhaltung von Einrichtungen zum frostfreien Unterstellen und Befüllen der Fahrzeuge sowie zur Bevorratung von Desinfektionszusätzen.

Der Fäkaliendienst am Luftfahrzeug ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.2.10. Entsorgungssystem für Abfall

- Vorhaltung von Flächen und technischen Einrichtungen für das artgerechte Sammeln und Aufbereiten von Abfällen;
- Bereitstellung von Abfallcontainern.

Die Abfallentsorgung ist Bestandteil der Bodenabfertigungsdienste.

4.3. Leistungsverzeichnis für die Bodenverkehrsdienste

4.3.1. Vorbemerkungen

Dieses Leistungsverzeichnis enthält Grundleistungen im Bodenverkehrsdienst, die Bestandteil des Abfertigungsentgeltes sind, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist. Darüber hinaus angeforderte Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.3.2. Be- und Entladedienste

- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Fluggasttreppen;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen sowie Bedienen von Geräten zur Be- und Entladung von Ladungen;
- Vorhalten und Bedienen von Fahrzeugen zur Beförderung von Fluggästen zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude in angemessenem Umfang;

Zusätzliche Fahrten auf Weisung einer Luftverkehrsgesellschaft (Last-Minute-Fluggäste, Crewtransporte) gelten als Sonderleistung.

- Vorhalten und Bedienen von Rollstühlen und Behindertenfahrzeugen für den Transport von gehbehinderten Fluggästen zwischen Abfertigungsschalter und Flugzeug bzw. zwischen Flugzeug und öffentlichem Bereich des Abfertigungsgebäudes nach vorheriger Anmeldung der Luftverkehrsgesellschaft;
- Öffnen und Schließen der Laderaumtüren;
- Bedienen der bordeigenen Ladehilfen;
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß Anweisung der LVG;
- Vorhalten und Bedienen geeigneter Geräte zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und Übergabestelle oder zwischen Flugzeugen des Auftraggebers gemäß dessen Anweisungen;
- Übergeben/Empfangen der Ladungen;

- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern von ladefertig vorbereiteter Ladung gemäß den Anweisungen der LVG, sofern diese Verfahren den deutschen Arbeitsschutzbestimmungen, wie sie z.B. in den Unfallverhütungsvorschriften niedergelegt sind, entsprechen;

Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt oder als Sonderleistung in Rechnung gestellt. Ein nachträgliches Heraussuchen von Gepäck wird als Sonderleistung berechnet.

- Ergreifen von geeigneten Maßnahmen, um für den jeweiligen Abfertigungsvorgang übergebene Paletten, Behälter, Netze, Gurte, Verzurrösen und anderes Verzurrmaterial der LVG vor Beschädigung oder Verlust zu schützen;
- Jede Beschädigung oder jeder Verlust ist an die LVG zu melden.
- einmalige Neuverteilung der Ladungen in den Frachträumen der Flugzeuge gemäß den schriftlichen Anweisungen der LVG;
- Vorhaltung von Lagermöglichkeiten für Ladeeinheiten (ULD) und deren Schutz vor Witterungseinflüssen;

Die Nutzung der Lagermöglichkeiten gilt als Sonderleistung.

4.3.3. Flugzeugabfertigung

- Vorhalten, Vorlegen und Entfernen der Bremsklötze;
- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen von Besatzungstreppen;
- Vorhalten mobiler Außenbord-Stromversorgungsgeräte;
- Versorgung des Flugzeuges mit Bodenstrom bis zu 30 Minuten.
Leistungen über diesen Zeitraum hinaus gelten als Sonderleistung.
- Vorhalten von Schleppfahrzeugen für das Schleppen und Herausdrücken von Flugzeugen auf der Abfertigungsfläche.
Die Nutzung von Schleppfahrzeugen bei Starts und Enteisungsvorgängen gilt als Sonderleistung.
- Vorhalten mobiler Luftanlassgeräte zum Anlassen der Triebwerke.
Die Nutzung gilt als Sonderleistung.
- Vorhalten mobiler Klimageräte.
Die Nutzung gilt als Sonderleistung.

4.3.4. Flugzeugservice

4.3.4.1. Flugzeuginnenreinigung (Transitreinigung, soweit in der planmäßigen Bodenzeit möglich)

Kabine

- Leeren der Rückentaschen/Seitentaschen;

- Leeren der Aschenbecher;
- Säubern der Sitze;
- Ausrichten der Sitze und Gurte;
- Säubern des Kabinenfußbodens;
- Einsammeln und Entfernen des Abfalls, Leeren der Abfallbehälter;
- bei Bedarf Auswechseln einzelner Kopfpolsterbezüge (Bezüge sind von der Luftverkehrsgesellschaft zu stellen);
- bei Bedarf Säubern einzelner verschmutzter Kabinenfenster von innen sowie einzelner Klappische.

Bordküche

- Säubern der Bordküche und Anrichten von außen;
- Wischen des Fußbodens der Bordküche;
- Entleeren der Abfallbehälter außer Cateringartikeln, Bestückung mit Abfallbeuteln der Luftverkehrsgesellschaft.

Toiletten

- Beseitigen von Abfall;
- Säubern des Fußbodens;
- Reinigen und Desinfizieren der Sitze und Waschbecken;
- Säubern des Spiegels.

Die Reinigung von Cockpit und Laderäumen gilt als Sonderleistung. Erweiterte Transitreinigungen, Night Stop Cleaning und Deep Cleaning werden gesondert vereinbart.

4.3.4.2. Toilettendienst

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Toilettenwagens;
- Entleeren und Ausspülen der Toiletten, Nachfüllen der Flüssigkeiten gemäß Anweisung der Luftverkehrsgesellschaft.

4.3.4.3. Wasserversorgung

- Vorhalten, Hin- und Rückführen und Bedienen eines Frischwasserwagens;
Nachfüllen der Wasserbehälter mit Frischwasser mit Trinkwasserqualität

4.4. Verzeichnis der Nutzungsentgelte für die Zentrale Infrastruktur der Bodenabfertigung

4.4.1 Nutzungsentgelte für den gewerblichen Luftverkehr

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	Brücke	Remote	
			EUR	Passage EUR	Fracht / Post EUR
1	bis 5,0 t MTOW			55,00	30,00
2	über 5,0 bis 10,0 t MTOW			80,00	50,00
3	Canadair CL 600/601 Challenger	CL 60		170,00	70,00
	De Havilland Dash 8-100/200	DH 81/82		170,00	70,00
	Dornier 328	DO 328		170,00	70,00
	Embraer EMB-120/135	E 120/135		170,00	70,00
	Saab Fairchild SF 340	SF 34		170,00	70,00
	Shorts 360	SH 36		170,00	70,00
	Turbolet L 610	L 610		170,00	70,00
	Yakovlev YAK 40	YK 40		170,00	70,00
4	Aerospatiale Aeritalia ATR 42	AT 42		210,00	95,00
	Antonov AN 24/26	AN 24/26		210,00	95,00
	Antonov AN 32	AN 32		210,00	95,00
	Canadair Regional Jet 100/200/300	CRJ 100/200/300		210,00	95,00
	De Havilland Dash 7	DH 7		210,00	95,00
	De Havilland Dash 8-300	DH 83		210,00	95,00
	Embraer EMB-145	E 145		210,00	95,00
	Fokker Friendship F 27	FK 27		210,00	95,00
	Fokker F 50	FK 50		210,00	95,00
	Saab 2000	SF 200		210,00	95,00
5	Aerospatiale Aeritalia ATR 72	AT 72		280,00	125,00
	Antonov AN 72/74	AN 72/74		280,00	125,00
	British Aerospace ATP	BATP		280,00	125,00
	Canadair Regional Jet 700	CRJ 700		280,00	125,00
	De Havilland Dash 8-400	DH 84		280,00	125,00
	Fokker Fellowship F 28	FK 28		280,00	125,00
	Iljuschin IL 114	IL 114		280,00	125,00
6	Antonov AN 148	AN 148	450,00	410,00	185,00
	Antonov AN 158	AN 158	450,00	410,00	185,00
	Avro RJ 70 / BAe 146-100	RJ 70/BAe 146-100	450,00	410,00	185,00
	Avro RJ 85 / BAe 146-200	RJ 85/BAe 146-200	450,00	410,00	185,00
	Avro RJ 100 / BAe 146-300	RJ 100/BAe 146-	450,00	410,00	185,00
	Canadair Regional Jet 900	CRJ 900		410,00	185,00
	Canadair Regional Jet 1000	CRJ 1000		410,00	185,00
	Embraer EMB-170/175	E 170/175	450,00	410,00	185,00
	Fokker F 70	FK 70	450,00	410,00	185,00
	Fokker F 100	FK 100	450,00	410,00	185,00
		Suchoi Superjet 100-95	SSJ 100-95	450,00	410,00

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	Brücke	Remote	
			EUR	Passage EUR	Fracht /Post EUR
7	Airbus A318	A 318	540,00	485,00	220,00
	Boeing 717	B 717	540,00	485,00	220,00
	Boeing 737-200	B 7372	540,00	485,00	220,00
	Boeing 737-500	B 7375	540,00	485,00	220,00
	Boeing 737-600	B 7376	540,00	485,00	220,00
	Bombardier CSeries 100	CS 100	540,00	485,00	220,00
	C-160 D Transall	C 160		485,00	220,00
	Douglas DC 9-30	DC 9	540,00	485,00	220,00
	Embraer EMB-190/195	E 190/195	540,00	485,00	220,00
	Lockheed L-188 Electra	L 188		485,00	220,00
	Jakovlev YAK 42	YK 42	540,00	485,00	220,00
8	Airbus A319	A 319	575,00	520,00	240,00
	Antonov AN 12	AN 12		520,00	240,00
	Boeing 737-300	B 7373	575,00	520,00	240,00
	Boeing 737-700	B 7377	575,00	520,00	240,00
	Bombardier CSeries 300	CS 300	575,00	520,00	240,00
	Douglas MD 87	MD 87	575,00	520,00	240,00
9	Airbus A320	A 320	720,00	655,00	300,00
	Airbus A321	A 321	720,00	655,00	300,00
	Boeing 727-200	B 7272	720,00	655,00	300,00
	Boeing 737-400	B 7374	720,00	655,00	300,00
	Boeing 737-800	B 7378	720,00	655,00	300,00
	Boeing 737-900	B 7379	720,00	655,00	300,00
	Douglas MD 80/81/82/83/88	MD 80/81/82/83/88	720,00	655,00	300,00
	Douglas MD 90	MD 90	720,00	655,00	300,00
Tupolev TU 154	TU 154	720,00	655,00	300,00	
10	Boeing 707	B 707	1.075,00	980,00	450,00
	Boeing 757-200	B 7572	1.075,00	980,00	450,00
	Douglas DC 8-30/40/50/62/72	DC 8	1.075,00	980,00	450,00
	Douglas DC 8-61/63/71/73	DC 8 S	1.075,00	980,00	450,00
	Iljuschin IL 62	IL 62	1.075,00	980,00	450,00
	Lockheed C-130 Hercules	C 130		980,00	450,00
	Tupolev TU 204	TU 204	1.075,00	980,00	450,00
11	Airbus A310-200	A 3102	1.440,00	1.305,00	630,00
	Airbus A310-300	A 3103	1.440,00	1.305,00	630,00
	Boeing 757-300	B 7573	1.440,00	1.305,00	630,00
	Boeing 767-200	B 7672	1.440,00	1.305,00	630,00
	Iljuschin IL 76	IL 76		1.305,00	630,00
12	Airbus A300	A 300	1.745,00	1.585,00	745,00
	Airbus A400M	A 400M		1.585,00	745,00
	Boeing 767-300	B 7673	1.745,00	1.585,00	745,00

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	Brücke EUR	Remote	
				Passage EUR	Fracht /Post EUR
13	Airbus A330-200	A 3302	2.210,00	2.005,00	940,00
	Airbus A330-300	A 3303	2.210,00	2.005,00	940,00
	Airbus A340-200	A 3402	2.210,00	2.005,00	940,00
	Airbus A340-300/500	A 3403/5	2.210,00	2.005,00	940,00
	Boeing 777-200	B 7772	2.210,00	2.005,00	940,00
	Boeing 787-800	B 7878	2.210,00	2.005,00	940,00
	Douglas DC 10-30	DC 10	2.210,00	2.005,00	940,00
	Douglas MD 11	MD 11	2.210,00	2.005,00	940,00
	Iljuschin IL 86/96	IL 86/96	2.210,00	2.005,00	940,00
	Lockheed TriStar L-1011	L 101	2.210,00	2.005,00	940,00
14	Airbus A340-600	A 3406	2.625,00	2.385,00	1.125,00
	Airbus A380-800	A 3808	3.300,00	3.000,00	1.500,00
	Antonov AN 124	AN 124		2.385,00	1.125,00
	Boeing 747-100/200	B 7471/2	2.625,00	2.385,00	1.125,00
	Boeing 747-300/400	B 7473/4	2.625,00	2.385,00	1.125,00
	Boeing 747-800	B 7478	3.000,00	2.800,00	1.350,00
	Boeing 777-300	B 7773	2.625,00	2.385,00	1.125,00

4.4.2. Nutzungsentgelte für die Allgemeine Luftfahrt

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	EUR
	bis 1,2 t MTOW	8,00
	über 1,2 t bis 2,0 t MTOW	12,00
	über 2,0 t bis 5,7 t MTOW	20,00
Luftfahrzeuge mit einem MTOW größer 5,7 t fallen unter die Entgeltregelungen des Punktes 4.4.1.		

4.5. Verzeichnis der Handlungsentgelte (Bodenverkehrsdienste)

Lfd.-Kat.	Flugzeugtyp	Code	Brücke	Remote
			EUR	EUR
1	bis 5,0 t MTOW			55,00
2	über 5,0 bis 10,0 t MTOW			85,00
3	Canadair CL 600/601 Challenger	CL 60		180,00
	De Havilland Dash 8-100/200	DH 81/82		180,00
	Dornier 328	DO 328		180,00
	Embraer EMB-120/135	E 120/135		180,00
	Saab Fairchild SF 340	SF 34		180,00
	Shorts 360	SH 36		180,00
	Turbolet L 610	L 610		180,00
	Yakovlev YAK 40	YK 40		180,00
4	Aerospatiale Aeritalia ATR 42	AT 42		240,00
	Antonov AN 24/26	AN 24/26		240,00
	Antonov AN 32	AN 32		240,00
	Canadair Regional Jet 100/200/300	CRJ 100/200/300		240,00
	De Havilland Dash 7	DH 7		240,00
	De Havilland Dash 8-300	DH 83		240,00
	Embraer EMB-145	E 145		240,00
	Fokker Friendship F 27	FK 27		240,00
	Fokker F 50	FK 50		240,00
	Saab 2000	SF 200		240,00
5	Aerospatiale Aeritalia ATR 72	AT 72		360,00
	Antonov AN 72/74	AN 72/74		305,00
	British Aerospace ATP	BATP		305,00
	Canadair Regional Jet 700	CRJ 700		360,00
	De Havilland Dash 8-400	DH 84		305,00
	Fokker Fellowship F 28	FK 28		360,00
	Ilyushin IL 114	IL 114		360,00
6	Antonov AN 148	AN 148	375,00	420,00
	Antonov AN 158	AN 158	425,00	460,00
	Avro RJ 70 / BAe 146-100	RJ 70/BAe 146-100	375,00	420,00
	Avro RJ 85 / BAe 146-200	RJ 85/BAe 146-200	405,00	440,00
	Avro RJ 100 / BAe 146-300	RJ 100/BAe 146-300	425,00	460,00
	Canadair Regional Jet 900	CRJ 900		440,00
	Canadair Regional Jet 1000	CRJ 1000		460,00
	Embraer EMB-170/175	E 170/175	375,00	420,00
	Fokker F 70	FK 70	375,00	420,00
	Fokker F 100	FK 100	405,00	440,00
	Suchoi Superjet 100-95	SSJ 100-95	405,00	440,00

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	Brücke	Remote EUR
7	Airbus A318	A 318	460,00	510,00
	Boeing 717	B 717	460,00	510,00
	Boeing 737-200	B 7372	460,00	510,00
	Boeing 737-500 mit automat. Ladehilfe	B 7375 LS	415,00	460,00
	Boeing 737-500	B 7375	460,00	510,00
	Boeing 737-600 mit automat. Ladehilfe	B 7376 LS	415,00	460,00
	Boeing 737-600	B 7376	460,00	510,00
	Bombardier CSeries 100	CS 100	460,00	510,00
	C-160 D Transall	C 160		510,00
	Douglas DC 9-30	DC 9	460,00	510,00
	Embraer EMB-190/195	E 190/195	460,00	510,00
	Lockheed L-188 Electra	L 188	460,00	510,00
	Jakovlev YAK 42	YK 42		510,00
8	Airbus A319 mit automat. Ladehilfe	A 319 LS	470,00	530,00
	Airbus A319	A 319	530,00	580,00
	Antonov AN 12	AN 12		530,00
	Boeing 737-300 mit automat. Ladehilfe	B 7373 LS	470,00	530,00
	Boeing 737-300	B 7373	530,00	580,00
	Boeing 737-700 mit automat. Ladehilfe	B 7377 LS	470,00	530,00
	Boeing 737-700	B 7377	530,00	580,00
	Bombardier CSeries 300	CS 300	530,00	580,00
	Douglas MD 87 mit automat. Ladehilfe	MD 87 LS	470,00	530,00
	Douglas MD 87	MD 87	530,00	580,00
9	Airbus A320 mit automat. Ladehilfe	A 320 LS	655,00	730,00
	Airbus A320	A 320	730,00	795,00
	Airbus A321 mit automat. Ladehilfe	A 321 LS	780,00	850,00
	Airbus A321	A 321	855,00	920,00
	Boeing 727-200	B 7272	730,00	795,00
	Boeing 737-400 mit automat. Ladehilfe	B 7374 LS	520,00	590,00
	Boeing 737-400	B 7374	590,00	655,00
	Boeing 737-800 mit automat. Ladehilfe	B 7378 LS	565,00	635,00
	Boeing 737-800	B 7378	630,00	695,00
	Boeing 737-900	B 7379	855,00	920,00
	Douglas MD 80/81/82/83/88 mit Ladehilfe	MD 80/81/82/83/88 LS	520,00	590,00
	Douglas MD 80/81/82/83/88	MD 80/81/82/83/88	590,00	655,00
	Douglas MD 90 mit automat. Ladehilfe	MD 90 LS	520,00	590,00
	Douglas MD 90	MD 90	590,00	655,00
Tupolev TU 154	TU 154	630,00	695,00	
10	Boeing 707	B 707	790,00	885,00
	Boeing 757-200 mit automat. Ladehilfe	B 7572 LS	790,00	885,00
	Boeing 757-200	B 7572	855,00	945,00
	Douglas DC 8-30/40/50/62/72	DC 8	820,00	915,00
	Douglas DC 8-61/63/71/73	DC 8 S	1.025,00	1.120,00
	Ilyushin IL 62	IL 62	820,00	915,00
	Lockheed C-130 Hercules	C 130		885,00
	Tupolev TU 204	TU 204	855,00	945,00

Lfz-Kat.	Flugzeugtyp	Code	Brücke	Remote EUR
11	Airbus A310-200	A 3102	1.320,00	1.455,00
	Airbus A310-300	A 3103	1.320,00	1.455,00
	Boeing 757-300 mit automat. Ladehilfe	B 7573 LS	1.140,00	1.275,00
	Boeing 757-300	B 7573	1.195,00	1.330,00
	Boeing 767-200 mit automat. Ladehilfe	B 7672 LS	1.145,00	1.280,00
	Boeing 767-200	B 7672	1.195,00	1.330,00
	Iljuschin IL 76	IL 76		1.330,00
12	Boeing 767-300 mit automat. Ladehilfe	B 7673 LS	1.395,00	1.555,00
	Boeing 767-300	B 7673	1.455,00	1.615,00
	Airbus A300	A 300	1.455,00	1.615,00
	Airbus A400M	A 400M		1.615,00
13	Airbus A330-200	A 3302	1.725,00	1.935,00
	Airbus A330-300	A 3303	1.725,00	1.935,00
	Airbus A340-200	A 3402	1.725,00	1.935,00
	Airbus A340-300/500	A 3403/5	1.725,00	1.935,00
	Boeing 777-200	B 7772	1.725,00	1.935,00
	Boeing 787-800	B 7878	1.725,00	1.935,00
	Douglas DC 10-30 mit automat. Ladehilfe	DC 10 LS	1.665,00	1.865,00
	Douglas DC 10-30	DC 10	1.725,00	1.935,00
	Douglas MD 11	MD 11	1.725,00	1.935,00
	Iljuschin IL 86/96	IL 86/96	1.725,00	1.935,00
Lockheed TriStar L-1011	L 101	1.725,00	1.935,00	
14	Airbus A340-600	A 3406	2.195,00	2.440,00
	Airbus A380-800	A 3808	3.000,00	3.300,00
	Antonov AN 124	AN 124		2.440,00
	Boeing 747-100/200	B 7471/2	1.990,00	2.230,00
	Boeing 747-300/400	B 7473/4	2.195,00	2.440,00
	Boeing 747-800	B 7478	2.500,00	2.750,00
	Boeing 777-300	B 7773	2.195,00	2.440,00

4.6. Zuschläge / Ermäßigungen bei Entgelten gemäß 4.4. und 4.5.

4.6.1.

Für getrennte Abfertigung wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % erhoben.

Getrennte Abfertigungen sind gegeben, wenn zwischen Landung (on-block) und Start (off-block) mehr als 90 Minuten liegen, bei Großraumflugzeugen (B747, B767, B777, DC10, MD11, L1011, A300, A310, A330, A340, IL76, IL86, IL96), wenn zwischen Landung und Start mehr als 180 Minuten liegen. Dabei ist "on-block" der Zeitpunkt, zu dem die Bewegung des Luftfahrzeuges beim Aufrollen auf den Standplatz endet und "off-block" der Zeitpunkt, zu dem das Luftfahrzeug mit eigener oder fremder Kraft zum Start abrollt.

4.6.2.

Für die Abfertigung von Flugzeugen, bei denen Landung (on-block) und Start (off-block) in der **Nachtzeit** erfolgen, d.h. nach 20:00 Uhr (Ortszeit) und vor 06:00 Uhr (Ortszeit), wird ein **Zuschlag** von 20 % erhoben. Wenn bei einer Abfertigung entweder nur die Landung oder nur der Start in die Nachtzeit fallen, wird die Hälfte des angegebenen Zuschlages berechnet. Diese Regelung gilt sowohl für die Großluftfahrt als auch für die Allgemeine Luftfahrt.

Schulflüge werden bis 23:00 Uhr (Ortszeit) von einem **Nachtzuschlag befreit**, wenn dies mindestens 72 Stunden vorher angemeldet wird. Ambulanz- und Rettungsflüge sind von der Zahlung eines Nachtzuschlages befreit.

4.6.3.

Bei Abfertigungen, die **zusätzliche Kosten** bei der Be- und Entladung, bei der Reinigung der Flugzeuge und/oder bei der Nutzung der Gepäckannahme- bzw. Gepäckausgaberräume einschließlich der technischen Einrichtungen generieren, wird auf das jeweilige Entgelt ein Erschwerniszuschlag in Höhe von 10 % erhoben.

4.6.4.

Bei einer **technischen Landung** ohne Ladungsveränderung werden ohne Reinigung 30 % und mit Reinigung 50 % des jeweiligen Entgeltes berechnet.

4.6.5.

Wenn bei **Bereitstellungs- / Überführungs- / oder Leerflügen** ein Abfertigungsvorgang entfällt, wird bei Passagierflugzeugen eine Ermäßigung von 10 % und bei Frachtflugzeugen eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

4.6.6.

Für die Abfertigung von **Frachtflugzeugen** werden keine Handlingsentgelte veröffentlicht. Die Entgelte werden auf der Grundlage des zu erwartenden kalkulatorischen Aufwandes vereinbart. Ist eine Vereinbarung nicht möglich, wird ein Zuschlag von 40 % auf das veröffentlichte Remote-Handlingsentgelt erhoben. Bei Frachtflugzeugen sowie bei Passagierflugzeugen mit Frachtzuladung wird durch das Handlingsentgelt nur der Aufwand für die Be- und Entladung der Fracht und den Transport zwischen Flugzeug und Lager abgegolten.

Die Verladung außergewöhnlicher **Luftfracht** (sperrige oder schwere Güter, Tiere u. a.) wird, soweit dadurch ein besonderer Aufwand an Personal oder Gerätezeiten entsteht und kein Bodenabfertigungsvertrag abgeschlossen wurde, gesondert entsprechend dem Entgeltverzeichnis für Sonderleistungen berechnet.

4.7. Entgelte für Sonderleistungen der Bodenabfertigung

Durch Stern (*) gekennzeichnete Entgelte gelten für Sonderleistungen, bei denen ein Befreiungstatbestand für Umsatzsteuern gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) für Luftverkehrsgesellschaften wirksam werden kann. Für alle anderen Entgelte ist die Umsatzsteuer in jedem Falle gesondert zu entrichten.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Personal			
102*	Meister (Ramp-,Frachtmeister)	je angefangene ½ Std.	22,00
103*	Vorarbeiter (Gruppenführer, Einweiser)	je angefangene ½ Std.	20,00
105*	Lader / Arbeiter	je angefangene ½ Std.	18,50
206*	Fahrer Führerschein Klasse II	je angefangene ½ Std.	18,50
106*	Busfahrer	je angefangene ½ Std.	20,00
Starten/Bodenstromversorgung			
116*	Batteriegerät 24 V	je angefangene ½ Std.	5,00
114*	GPU 28 V, 1.500 A	je angefangene 1 Std.	40,00
115*	GPU 208/115 V 60/90/120 kVA 400 Hz	je angefangene 1 Std.	75,00
117*	Air Starter	je Vorgang bis max. 15 Minuten	90,00
Treppen und Hebezeuge			
120*	Schlepptreppe/Wartungstreppe	je angefangene ½ Std.	10,00
126*	Fluggasttreppen mit Stellantrieb	je angefangene ½ Std.	35,00
122*	motorisierte Fluggasttreppe überdacht (klein)	je angefangene ½ Std.	40,00
123*	motorisierte Fluggasttreppe überdacht (groß)	je angefangene ½ Std.	50,00
124*	Highloader (Lower Deck) mit Bedienungspersonal	je angefangene ½ Std.	90,00
125*	Highloader (Main Deck) mit Bedienungspersonal	je angefangene ½ Std.	130,00
127*	Gabelstapler unter 4 t mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	25,00
163*	Gabelstapler 4 t mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	35,00
107*	Gabelstapler 7 t mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	50,00
112*	Hubwagen manuell	je angefangene ½ Std.	10,00
129*	P/C-Hubtransportwagen 5 t	je angefangene ½ Std.	75,00
118*	Containertransportwagen 5 t	je angefangene ½ Std.	60,00
520*	Hubsteiger mit Bedienung	je angefangene ½ Std.	35,00

Transportgeräte und Fahrzeuge			
130*	Vorfelddbus über 7 Plätze	je Fahrt	18,00
164*	Vorfelddbus über 7 Plätze im längerfristigen Einsatz	je angefangene ½ Std.	26,00
131*	Vorfeldfahrzeug („Follow me“) mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	30,00
132*	Crewtransport (Zentralbereich)	je Fahrt	10,00
532*	Crewtransport (Zentral-/Südbereich)	je Fahrt	25,00
133*	Gepäckanhänger	je angefangene ½ Std.	2,00
134*	Dolly (10 Fuß)	je angefangene ½ Std.	8,00
135*	Dolly (20 Fuß)	je angefangene ½ Std.	12,00
113*	Dolly (LD2/LD3/LD7/LD8)	je angefangene ½ Std.	6,00
138*	Förderbandwagen - 9 m	je angefangene ½ Std.	25,00
139*	Förderbandwagen - 12 m	je angefangene ½ Std.	30,00
Zugmaschinen			
141*	Elektrozugkarren	je angefangene ½ Std.	10,00
143*	Diesel-/Elektroschlepper	je angefangene ½ Std.	25,00
Toiletten-/Frischwasser-Service			
152*	Toilettenwagen mit Bedienung	je angefangene ½ Std.	40,00
195*	Desinfektionsflüssigkeit	je Liter	5,00
155*	Frischwasserwagen mit Bedienung	je angefangene ½ Std.	40,00
196*	Frischwasser	je m ³	5,00
150*	Wasserablasswagen mit Bedienung	je angefangene ½ Std.	25,00
Flugzeuginnenreinigung			
Für die Flugzeuginnenreinigung sowie die Reinigung des Laderaumes werden individuelle Angebote auf Anfrage erstellt.			
Cateringverladeservice			
270*	Ver-/Entladung von Cateringartikeln in die/aus den Laderäumen	je Vorgang bis max. 15 Minuten	20,00
Sicherheitsservice am Flugzeug			
276*	Brandschutz am Flugzeug mit Feuerwehrfahrzeug und 2 Mann Bedienung	je Vorgang	123,00
Beseitigen von Ölflecken auf dem Vorfeld			
277*	bis 10 m ²	je Vorgang	113,00
278*	über 10 m ²	je Vorgang	200,00

Flugzeugschlepper			
(Das Entgelt richtet sich nach der Flugzeuggröße. Der Vorgang ist auf max. 20 Minuten begrenzt.)			
176*	Schleppstange	je Vorgang	35,00
166*, 171*	Flugzeugschlepper bis 90 t MTOW	je Vorgang	75,00
167*, 172*	Flugzeugschlepper über 90 t MTOW	je Vorgang	125,00
Container/Palettenablage			
173*	Mietzins für die Fläche je Rollenbahn	je Tag	3,00
Klimagerät			
174*	Klimagerät	je angefangene ½ Std.	110,00
Material			
191*	Ballastsäcke einschließlich 25 kg Füllung	je Sack	15,00
192*	Chemisches Ölbindemittel (Granulat)	je kg	2,00
193*	Biologisches Ölbindemittel (Bioversal)	je Liter	16,00
194*	Entsorgung chemischer und biologischer Ölbindemittel	je kg / je Liter	1,00
Sonstige Leistungen			
260*	Entsorgung von Müll aus Flugzeugen, der nicht unter Punkt 3.3.4.1. „Flugzeuginnenreinigung“ fällt	je Sack	8,00
Flugzeugenteisung			
Für die Flugzeugenteisung gilt die jeweils aktuelle Preisliste, welche auf Anfrage bereit gestellt werden kann.			
Staumaterial			
230*	Verzurrmaterial	je Meter	0,50
231*	Verzurrösen (groß)	je Stück	7,00
241*	Verzurrösen (klein)	je Stück	3,50
234*	Unterlegbretter (15 x 2,7 cm)	je Meter	3,00
235*	Schwerlastböden (75 x 2,7 cm)	je Meter	5,00
242*	Spanngurte (breit)	je Stück	30,00
243*	Spanngurte (schmal)	je Stück	25,00
244*	Abdeckfolie (200 m ²)	je Rolle	65,00
245*	Abdeckfolie	je m ²	00,50
246*	Fließ für Feuchtladung	je m ²	4,00
249*	Euro-Paletten	je Stück	7,50
257*	Stretch-Folie	je Rolle	30,00

Entgelte für Sonderleistungen im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt, für die Nutzung des Triebwerksprobelaufstandes und für die Nutzung der Kleinflugzeughalle

Durch Stern (*) gekennzeichnete Entgelte gelten für Sonderleistungen, bei denen ein Befreiungstatbestand für Umsatzsteuern gemäß Umsatzsteuergesetz (UStG) für Luftverkehrsgesellschaften wirksam werden kann. Für alle anderen Entgelte ist die Umsatzsteuer in jedem Falle gesondert zu entrichten.

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Ein- oder Aushallen mit Zugfahrzeug			
(Das Entgelt richtet sich nach der Luftfahrzeuggröße.)			
816	bis 5,7 t MTOW	je Vorgang (rein <u>oder</u> raus)	15,00
817	über 5,7 t bis 14 t MTOW	je Vorgang (rein <u>oder</u> raus)	25,00
818	über 14 t bis 90 t MTOW	je Vorgang (rein <u>oder</u> raus)	45,00
822	über 90 t MTOW	je Vorgang (rein <u>oder</u> raus)	60,00
Nutzung des Triebwerksprobelaufstandes (Vorgang ist auf max. 2 Stunden begrenzt)			
(Das Entgelt richtet sich nach der Luftfahrzeuggröße. Das Ein- und Aushallen in bzw. aus dem Triebwerksprobelaufstand sowie die Gestellung der erforderlichen Torsicherung [Schlepper mit Bedienung] sind nicht Leistungsbestandteil.)			
823*	bis 20 t MTOW	je Vorgang ¹	75,00
824*	über 20 t bis 100 t MTOW	je Vorgang ¹	125,00
825*	über 100 t bis 150 t MTOW	je Vorgang ¹	175,00
826*	über 150 t MTOW	je Vorgang ¹	250,00
827*	Verlängerung der Nutzungsdauer (unabhängig von der Lfz-Größe)	je angefangene Std.	100,00
¹ Grundlage für die Abrechnung ist bereits die Anmeldung eines Triebwerksprobelaufes, sofern bei Nichtinanspruchnahme der Leistung nicht mindestens 2 h vor dem geplanten Triebwerksprobelauf eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Verkehrszentrale (+49 (0)341 224 1130) erfolgt.			
Unterstellen von Flugzeugen in der Kleinflugzeughalle – Tagessätze			
(Das Entgelt richtet sich nach der Luftfahrzeuggröße.)			
819	bis 3t MTOW	je angefangene t MTOW	9,00
820	über 3 bis 20 t MTOW	je angefangene t MTOW	10,00
821	über 20 t MTOW	je angefangene t MTOW	11,00
Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen, die voraussichtlich eine Dauer von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen umfasst, kann zwischen den Luftfahrzeughaltern und dem Flughafenbetreiber vor Beginn der Unterstellung eine separate Vereinbarung geschlossen werden.			

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
Personenbeförderung			
862*	Vorfeldbus bis 7 Plätze	je angefangene ½ Std. (Zentralbereich – GAT)	10,00
864*	Vorfeldbus bis 7 Plätze	je angefangene ½ Std. (Südbereich – GAT)	25,00
Starten/Bodenstromversorgung			
814*	GPU 28 V, 1.500 A	je angefangene Std.	40,00
815*	GPU 208/115 V 60/90/120 KVA 400 Hz	je angefangene Std.	75,00
871*	Startgerät 28 V (mit Bedienung)	je Anlassvorgang, bis max. 15 Minuten	25,00
Flugzeuginnenreinigung			
Für die Flugzeuginnenreinigung werden individuelle Angebote auf Anfrage erstellt.			
Sonstiges			
870*	Verzurren von Kleinflugzeugen mit eigenem Material	je Vorgang	8,00
Schleppen eines Luftfahrzeuges auf dem Abfertigungsvorfeld			
883*	bis 5,7 t MTOW	je Vorgang	15,00
884*	über 5,7 t bis 14 t MTOW	je Vorgang	25,00
885*	über 14 t bis 90 t MTOW	je Vorgang	45,00
887*	über 90 t MTOW	je Vorgang	60,00
876*	Strom für Flugzeugklimatisierung mit eigenem Gerät	je angefangene Stunde	5,00
866*	Flugzeugklimatisierung mit Gerät des Flughafens	je angefangene ¼ Std.	55,00
886*	Gestellen eines Ölauffangbleches	je angefangene 24 Std.	5,00
889*	Schneebeseitigung an Kleinflugzeugen ohne Enteisungsflüssigkeit	je Vorgang	50,00
893	Anforderung Hotel; Bestellung Tankdienst, Taxi	je Vorgang	1,00
895	Nutzung Kopiergerät mit Papier	je Seite	0,25
997	Verwaltungskosten	je Rechnung	10,00

4.8. Frachtabfertigungen

Die physische Behandlung von Frachten, einschließlich der Lagerung, sowie die zugehörige Dokumentenbehandlung erfolgt gemäß den Standards IATA AHM 810 (siehe auch Abschnitt 4.4.). Ein Anspruch auf Lagerung besteht nicht.

Die nachstehend aufgeführten Leistungen für Frachtdienste werden durch die PortGround GmbH im Namen und auf Rechnung des Flughafens erbracht.

Kontakt

E-Mail: cargo@portground.com
SITA: LEJFFXH / LEJFCXH

- (1) Eine Lagerung von Fracht erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit einer Transportleistung per Luftfracht einschließlich Luftfrachtersatzverkehr, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ausnahmen werden im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten des Flughafens behandelt.
- (2) Der Flughafen ist nicht verpflichtet, Sendungen zu behandeln, die nach den geltenden Vorschriften zum Lufttransport bzw. zur Lagerung nicht zugelassen sind.
- (3) Die Öffnungszeiten für Frachtabfertigungen liegen von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr (Ortszeit). Ausnahmen, auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, können bei Bedarf rechtzeitig vereinbart werden.
- (4) Ankommende Frachtsendungen werden auf Vollständigkeit gemäß den Frachtdokumenten und äußerlich erkennbare Transportschäden kontrolliert. Beschädigungen und zahlenmäßige Abweichungen gegenüber den Frachtdokumenten werden unverzüglich auf dem Eingangsmanifest vermerkt.
- (5) Der Flughafen ist bemüht, Frachtsendungen schnellstmöglich nach Eintreffen im Frachtlager zur Abholung bereitzustellen. Freigut kann regelmäßig, jedoch frühestens 30 Minuten nach Eintreffen der Sendung, im Frachtbüro durch den Empfangsberechtigten übernommen werden.
- (6) Zollgüter werden erst nach zollamtlicher Abfertigung, die Sache des Empfängers ist, ausgehändigt. Die Zeiten der zollamtlichen Abfertigung werden durch die Bundeszollverwaltung eigenständig festgelegt.
- (7) Abgehende Frachtsendungen werden nur angenommen, wenn sie versandfertig sind und der Frachtannahmeschein vorgelegt wird. Der Flughafen bestätigt den Empfang der Sendung auf dem Frachtannahmeschein.
- (8) Der Flughafen überprüft die Übereinstimmung hinsichtlich der Stückzahl und Kennzeichnung zwischen tatsächlich angelieferter Sendung und Frachtannahmeschein. Das Ergebnis der Prüfung, gegebenenfalls äußerlich erkennbare Schäden an der tatsächlich angelieferten Sendung, wird auf dem Frachtannahmeschein dokumentiert.
- (9) Annahmeschluss ist grundsätzlich spätestens 90 Minuten vor dem planmäßigen Abflug. Annahmeschluss für Gefahrgutsendungen (DGR) ist spätestens 120 Minuten vor dem planmäßigen Abflug, jedoch spätestens 14:30 Uhr (Ortszeit).
- (10) Notwendige zollamtliche Behandlungen abgehender Frachtsendungen sind Sache des Versenders.

- (11) Der Flughafen ist berechtigt, Güter, deren Abnahme verweigert oder nicht innerhalb von 20 Kalendertagen bewirkt wird oder deren Auslieferung sonst nicht möglich ist, unter vorheriger Benachrichtigung des Luftfrachtführers oder des Verfügungsberechtigten anderweitig unterzubringen. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (12) Der Flughafen ist berechtigt, der einlagernden Luftverkehrsgesellschaft unter Berechnung des gemäß Punkt 4.8.2.2. angefallenen Lagerentgeltes Güter wieder zur Verfügung zu stellen.
- (13) Der Flughafen erhebt für seine Leistungen im Frachtbereich Entgelte, die auf der Grundlage des Punktes 4.8.2. der jeweils geltenden Entgeltordnung berechnet werden.
- (14) Entgeltschuldner für Leistungen im Frachtbereich für ankommende Frachtsendungen ist derjenige, der den Antrag auf Leistung an den Flughafen gestellt hat.
- (15) Entgeltschuldner für Leistungen im Frachtbereich für abgehende Frachtsendungen ist der Luftfrachtführer.

4.8.1. Leistungsverzeichnis für Frachtabfertigungen

(Grundlage: AHM 810, Anhang A)

4.8.1.1. Kontrolle der Ladeeinheiten (ULD)

- Lagerung und Abfertigung von ULD;
- Verwaltung der ULD (LUC, SCM, Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten).

4.8.1.2. Frachtabfertigung allgemein

- Nutzung von Abfertigungseinrichtungen und Handlingsausrüstungen;
- Dokumentenhandling;
- Abfertigung im Rahmen der Zollkontrolle;
Klärung von Unregelmäßigkeiten;
- Behandlung verlorener, gefundener und/oder beschädigter Fracht
(Tatbestandsaufnahme);
- Bearbeitung von Reklamationen.

4.8.1.3. Abfertigung von Exportfracht

- Annahme, Überprüfung der Vollständigkeit;
Zusammenstellung zum Versand;
- Vorbereitung von Bulk-Fracht und ULD zum Flug;
- Verwiegen.

4.8.1.4. Abfertigung von Importfracht

- Entladen am Lager, Auflösen von ULD, Prüfung der Begleitpapiere;
- Freigabe der Fracht;
- Benachrichtigung des Empfängers;
- „Charges Collect“ - Kassierung.

4.8.1.5. Abfertigung von Transferfracht

- Identifizierung, Ausstellen von Transfermanifesten;
- Transport zum Lager des übernehmenden Beförderers;
- Annahme und Vorbereitung von Transferfracht zur weiteren Beförderung.

4.8.2. Entgelte für die Frachtabfertigung

Kennziffer	Art der Leistung	Berechnungseinheit	Entgelt EUR
4.8.2.1. Verkehrsentgelte			
Empfangen, Einlagern, Freilagerzeit, Auslagern			
A93001	Entgelt für Frachtschlag	je kg	0,11
A93001	Mindestentgelt Frachtschlag	je AWB	15,00
A93003	Entgelt für Frachtschlag Durcheinheiten	je ULD	70,00
A93501	Luftfrachtsicherheitsentgelt Export	je kg	0,016
A93302	LKW Be-/Entladung lose, gestaute Fracht	je kg	0,04
A93314	LKW Be-/Entladung Paletten	je Palette	3,00
A93316	LKW Be-/Entladung ULD Einheiten	je ULD	16,00
4.8.2.2. Lagerentgelte mit Freilagerzeit			
Die Freilagerzeit umfasst 24 Werktagsstunden. Diese 24 Stunden werden angerechnet ab 08.00 Uhr des Tages, der dem Tag der Ankunft folgt. Samstage und Sonntage sowie Feiertag, die auf ein Wochenende fallen, werden innerhalb der 24 Stunden nicht gezählt. Wochenfeiertage werden von der Freilagerzeit nicht berücksichtigt, da wir durchgehend besetzt sind, wie auch der Zoll.			
A93201	Lagerentgelt	je angefangene 100 kg / 24 Std.	2,50
A93201	Minimum Lagerentgelt	je AWB/Tag	5,00
A93203	Lagerentgelt ab 10. Lagertag	je angefangene 100 kg / 24 Std.	5,00
A93203	Minimum Lagerentgelt ab 10. Lagertag	je AWB/Tag	10,00

4.8.2.3. Lagerentgelte für Sonderräume ohne Freilagerzeit

Sofern Luftfracht in Sonderräume eingelagert wird, werden folgende Entgelte ab dem Tag der Einlagerung berechnet. Freilagerzeit findet generell keine Anwendung.

A93221	Radioaktivlager (RRY)	je kg / 24h	0,20
A93221	Mindestentgelt Radioaktivlager (RRY)	je Sendung / 24h	20,00
A93222	Leichenraum (HUM)	je Sendung / 24h	75,00
A93223	Kühlzelle (PER)	je kg / 24h	0,20
A93223	Mindestentgelt Kühlzelle (PER)	je Sendung / 24h	20,00
A93224	Tiefkühlzelle (TKR)	je kg / 24h	0,25
A93224	Mindestentgelt Tiefkühlzelle (TKR)	je Sendung / 24h	25,00
A93225	Wertraum (VAL)	je kg / 24h	0,30
A93225	Mindestentgelt Wertraum (VAL)	je Sendung / 24h	30,00
A93226	Gefahrgutraum (DGR)	je kg / 24h	0,25
A93226	Mindestentgelt Gefahrgutraum (DGR)	je Sendung / 24h	25,00

4.8.2.4. Zollentgelte

A93101	Gebühr für ATLAS-Gestellung (Nicht-IATA-Agenten)	je Gestellung	18,00
A93102	Gebühr für ATLAS-Gestellung (IATA-Agenten)	je Gestellung	13,00
A93103	1. Antrag auf Verlängerung Verwahrfrist	je Vorgang	8,00
A93104	2. Antrag auf Verlängerung Verwahrfrist	je Vorgang	13,00
A93105	Ausstellung T1-Versandschein	je Vorgang	40,00
A93108	Zollbeschau	je kg	0,01
A93109	Mindestentgelt für Zollbeschau	je Vorgang	15,00

4.8.2.5. Sicherheitskontrolle

A93502	Sicherheitskontrolle X-Ray + hand search	je kg	0,10
A93502	Minimum Sicherheitskontrolle X-Ray + hand search	je Vorgang	30,00
A93504	Sicherheitskontrolle ETD + hand search	je Stück	20,00
A93504	Minimum Sicherheitskontrolle ETD + hand search	je Vorgang	60,00

4.8.2.6. Tierabfertigung

A93015	Abfertigung Pferde	je Stück	auf Anfrage
A93416	Einstallung	pro Pferd/Tag	auf Anfrage
A93414	Wasserkammer (20l)	je Stück	15,00
A93415	Ballen Heu	je Stück	10,00
A93417	Sack Einstreu (25l)	je Stück	15,00
A93418	Sack Hafer (25l)	je Stück	10,00
A93419	Tränkeimer (20l)	je Stück	20,00
A93410	Saugmatte für Tiere	je Stück	4,50

4.8.2.7. Geräte			
A93350	Diesel- und Elektroschlepper	je angefangene ½ Std.	25,00
A93351	Gabelstapler bis 3,5 t mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	30,00
A93353	Gabelstapler bis 7 t mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	50,00
A93360	Gabelstapler bis 15 t mit Fahrer	je angefangene ½ Std.	120,00
A93355	Truck-dock	je angefangene ½ Std.	105,00
A93359	Steiger	je angefangene ½ Std.	75,00
4.8.2.8. sonstige Leistungen			
A93131	Pflanzenbeschau inkl. Verpackungsholzbegutachtung	je Vorgang	60,00
A93132	Veterinärkontrolle	je Vorgang	60,00
A93307	Anbringen von Labeln	je Packstück	2,00
A93309	Kommissionierung	je kg	0,05
A93309	Mindestentgelt für Kommissionierung	je Sendung	5,00
A93322	Auslagengebühr für Drittleistungen	je Vorgang	+ 10%
A93324	Gebühr für Kassieren von Frachtkosten (CC)	je Sendung	+ 5%
A93325	Mindestgebühr für Kassieren von Frachtkosten (CC)	je Vorgang	26,00
A93373	sonstige Leistungen	vereinb. Betrag	
A93304	Vermessen	je Packstück	3,00
A93305	Verwiegen	je Packstück	3,00
4.8.2.9. Dokumentation			
A93112	Dokumentenhandling	vereinb. Betrag	
A93121	Bankfreistellungen	je Vorgang	20,00
A93331	DGR-Check (für Sendungen mit 1 UN-Nr.)	je Sendung	50,00
A93332	DGR-Check (für Sendungen mit 2-10 UN-Nr.)	je Sendung	80,00
A93333	DGR-Check (für Sendungen ab 11 UN-Nr.)	je Sendung	100,00
A93334	Ablehnung von Gefahrgut	je Sendung	50,00
A93335	DGR-Check für radioaktive Sendungen (für Sendungen mit 1 UN-Nr.)	je Sendung	80,00
A93336	DGR-Check für radioaktive Sendungen (für Sendungen mit 2-10 UN-Nr.)	je Sendung	128,00
A93337	DGR-Check für radioaktive Sendungen (für Sendungen ab 11 UN-Nr.)	je Sendung	160,00
A93338	Ablehnung radioaktiver Gefahrgut-Sendungen	je Sendung	80,00
A93339	ADR Check	je Sendung	40,00
A93004	Manifest erstellen	je Vorgang	15,00
A93326	Erstellen Beförderungspapier/schriftliche Weisungen	je Vorgang	40,00
A93308	Ausstellung von AWB	je Vorgang	30,00
A93303	Tatbestandsaufnahme	je Vorgang	15,00
4.8.2.10. Personalstundensätze			
A93330	Fachkraft DGR/Luftfrachtsicherheit	je angefangene ½ Std.	35,00
A93356	Fachkraft Fracht	je angefangene ½ Std.	20,00
A93340	Überwachungsgebühr nach Sprengstoffgesetz	je angefangene ½ Std.	35,00

4.8.2.11. Materialkosten			
A93401	Verzurrseil	je Stück	1,20
A93402	Verzurröse klein	je Stück	2,50
A93403	Verzurröse groß	je Stück	5,00
A93404	Verzurgurt mit Öse 7m	je Stück	14,00
A93405	Verzurgurt mit Haken 7m	je Stück	17,50
A93406	Verzurgurt mit Haken 15m	je Stück	28,00
A93420	Schwerlastboden (200x75cm)	je Stück	33,00
A93421	Schwerlastboden (125x75cm)	je Stück	18,00
A93407	Unterlegbohle 1m	je Stück	2,00
A93408	Unterlegbohle 1,5m	je Stück	3,00
A93412	Unterlegbohle 2m	je Stück	4,00
A93413	Unterlegbohle 3m	je Stück	6,00
A93409	Euro-Palette	je Stück	7,50
A93411	Einweg-Palette	je Stück	4,50